



Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz im Rahmen der Vernehmlassung des EFD zu Klima- und Stromabgaben

11. Juni 2015

Inhalt

A. Allgemeine Bemerkungen	2
B. Lenkungsabgaben und Energiestrategie 2050... ..	4
C. Fragenkatalog.....	7

Expertengruppe:

Mitglieder der Energiekommission der Akademien der Wissenschaften Schweiz:

Alexander Wokaun (Paul-Scherrer-Institut), Konstantinos Boulouchos (ETH Zürich), Heinz Gutscher (Univ. Zürich), Stefanie Hellweg (ETH Zürich), Martin Jakob (Tep-energy), Nicole Mathys (ARE), Gianni Operto (Operto AG), Christoph Ritz (ProClim-, SCNAT), Martin Rösli (Univ. Basel);

Weitere Experten: Gunter Stephan (Univ. Bern).

Mit Beiträgen von:

Silvia Banfi Frost (EWZ), Christian Bach (EMPA), Rudolf Dinger (rd engineering), Tony Kaiser (Consenec), Hans-Rudolf Ott (ETH Zürich), Philippe Thalmann (EPF Lausanne).

Redaktion:

Urs Neu (ProClim- Forum for Climate and Global Change, SCNAT).

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz (akademien-schweiz) unterstützen ausdrücklich die Einführung von Lenkungsabgaben.

In ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 des Bundesrats¹ haben die Akademien der Wissenschaften Schweiz (akademien-schweiz) bereits wichtige Punkte im Zusammenhang mit der Einführung von Energielenkungsabgaben dargelegt (unten aufgeführt in Kästen). Die geplante Einführung von Lenkungsabgaben im Klima- und Strombereich stehen grundsätzlich mit diesen Darlegungen in Einklang, es verbleiben jedoch weiterhin offene Fragen.

In der Energiestrategie 2050 spielen Lenkungsabgaben vor allem ab 2020 eine zentrale Rolle. Sie setzen Anreize für den notwendigen technologischen, sozialen und institutionellen Wandel. Gleichzeitig muss dieses System so ausgestaltet sein, dass a) Ineffizienz und Reboundeffekte vermieden, b) die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten und c) die durch die regressive Wirkung von Energieverteuerung ausgelösten Verteilungseffekte moderiert werden.

1. Konzentration auf einheitliche Klimaabgabe prüfen

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz empfehlen, die Stromabgabe differenziert nach der CO₂-Emission bei der Produktion zu gestalten, oder anstelle einer Stromabgabe die Klimaabgabe auf Strom auszudehnen (gestützt auf die CO₂-Emissionen analog zu Brenn- und Treibstoffen)

Die Vorlage verfolgt mit dem Übergang zu zwei Lenkungsabgaben mehrere Ziele gleichzeitig (Reduktion der CO₂-Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz). Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass Klima- und Energieziele gleichermaßen beachtet werden. So vermindert zwar eine allgemeine Stromabgabe den Energie- bzw. Stromverbrauch, kann jedoch die Erreichung der beiden anderen Ziele (mehr erneuerbare Energien; Reduktion CO₂-Emissionen) verzögern: Der Ersatz von fossiler Energie bedingt vor allem im Wärme- und Transportbereich mindestens teilweise den Einsatz von Strom (z.B. Wärmepumpen, Elektromobilität) und wird damit verteuert. Auch dürfte die generelle Besteuerung von Strom die ökonomische Situation der Schweizer Wasserkraft – eine erneuerbare Energieform – weiter erschweren. Eine Stromabgabe sollte deshalb differenziert nach CO₂-Emission bei der Produktion erfolgen.

Eine gegenüber Brennstoffen deutlich tiefere Belastung von Strom könnte den Einsatz elektrischer Heizungen begünstigen (bzw. deren Ersatz verzögern), die bezüglich Energieverbrauch sehr ineffizient sind und vor allem im Winter, wenn importierter Strom vermehrt aus Kohlekraftwerken stammt, zum Einsatz kommen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, sich auf eine Klimaabgabe (bzw. CO₂-Lenkungsabgabe) zu konzentrieren, und deren Geltungsbereich von Brenn- und Treibstoffen auf Strom auszudehnen. Damit wäre eine Differenzierung der Stromabgabe nach Energieträgern überflüssig und das Abgabesystem einfacher. Damit könnte allenfalls auch dem im Begleitbericht (Punkt 4.2.2) diskutierten Problem mit dem internationalen Handelsrecht begegnet werden, das einer differenzierten Stromabgabe im Wege stehen könnte (Verbot nicht-produktbezogener Abgabe-Kriterien). Beim Stromimport würde dann nicht das Produkt (der Strom) besteuert, sondern die CO₂-Emission bei der Herstellung.

2. Klimaabgabe auch auf Treibstoffen

Treibstoffe sollten in das Lenkungsabgabensystem einbezogen werden.

Im weiteren wird empfohlen, auch die Treibstoffe in das Lenkungsabgaben-System einzubeziehen. Zwar können mit Vorschriften bezüglich durchschnittlicher CO₂-Emission von Fahrzeugen auch effiziente Reduktionslösungen ohne Vorschrift über die einzusetzende

¹ <http://www.proclim.ch/4dcgi/proclim/de/Media?2719>

Technik erreicht werden, doch können damit die absoluten Fahrleistungen, deren Reduktion aus verschiedenen Gründen (notwendige Verkehrsinfrastruktur, raumplanerische Ziele, Gesamtemissionen, u.a.) vorteilhaft ist, nur wenig beeinflusst werden. Eine Reduktion der Gesamtverkehrsleistung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nur über eine preisliche Steuerung zu erreichen, welche Waren- bzw. Personentransporte (z.B. unterschiedliche Verarbeitungsorte für das gleiche Produkt, bzw. Pendeldistanzen) ökonomisch weniger attraktiv machen. In einer Studie im Rahmen einer NCCR Climate WP4² wurde zudem gezeigt, dass eine Ausklammerung der Treibstoffe aus dem Abgabesystem die CO₂-Abgaben so erhöht werden müssen, dass die Übrigen die gesamte Reduktionsleistung erbringen, was zu Ineffizienz und Wohlfahrtsverlusten führen kann. Es ist sowohl bezüglich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen als auch der Höhe der Lenkungsabgabe wichtig, alle Quellen von CO₂-Emissionen zu besteuern.

3. Zusätzlich notwendige Massnahmen konkretisieren

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz empfehlen im Sinne von Transparenz und Schaffung von Akzeptanz die Darlegung der zusätzlichen Massnahmen, welche je nach Gestaltung der Lenkungsabgaben die Erreichung der Zielsetzungen bis 2050 ermöglichen.

Die im erläuternden Bericht aufgezeigten Szenarien für die konkrete Umsetzung bzw. Ausgestaltung der Lenkungsabgaben beziehen sich nur auf verschiedene Höhen der Lenkungsabgaben. Um eine fundierte Diskussion über die Höhe der Abgaben führen zu können, wäre es jedoch sehr hilfreich bzw. notwendig, die je nach Szenario notwendigen zusätzlichen Massnahmen besser zu konkretisieren und Möglichkeiten aufzuzeigen (Vorschriften, usw.), damit die verschiedenen Alternativen gegeneinander abgewogen werden können.

Aus verschiedenen Gründen (politische Akzeptanz, internationale Wettbewerbsfähigkeit, Tanktourismus, etc.) kann die Lenkungsabgabe möglicherweise nicht genügend hoch angesetzt werden, um die angestrebten Ziele zu erreichen. In diesem Fall ist die Ergänzung durch weitere, den sektorspezifischen Gegebenheiten angepasste Massnahmen zwingend.

Bei der Abwägung von zusätzlichen Massnahmen könnten sich nämlich in bestimmten Bereichen – allenfalls befristete - Fördermassnahmen als die geeignetste Massnahme herausstellen. So könnten sich beispielsweise bei der Sanierung von Mietwohnungen auch unterstützende Massnahmen als wichtig erweisen, wenn ein mit der Sanierung verbundener Anstieg der Mieten in einem für die Mieter verkraftbaren Rahmen bleiben soll (vgl. Studie von BFE und BWO³). Auch im Anfangsstadium einer neuen Technologie ist eine anfängliche Förderung oft essentiell, um gegenüber etablierten Technologien konkurrenzfähig zu werden. Die Möglichkeit einer Zweckbindung ist deshalb vorzusehen.

4. Weitere Bemerkungen

Bezüglich Entlastung von energieintensiven Unternehmen sollten nur diejenigen entlastet werden, die durch die Abgaben im *internationalen Wettbewerb* Nachteile erleiden würden. Dabei sind ähnliche Abgaben im Ausland zu berücksichtigen. Art. 131a, Abs. 3 des Verfassungsartikels sollte demnach wie folgt geändert werden: „Der Bund nimmt Rücksicht auf Unternehmen, deren *internationale Wettbewerbsfähigkeit durch Abgaben erheblich beeinträchtigt würde*.“

Das Klima- und Energielenkungssystem sollte unbedingt durch eine Wirkungskontrolle begleitet werden, um für die mittel- und langfristige Zielerreichung rechtzeitig allfällig notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

² Bucher, Raphael (2011): Swiss Post-Kyoto Climate Policy: A Dynamic CGE Analysis of CO₂ Taxation. NCCR Climate WP4 Research Paper 2011/09, Bern.

³ Bundesamt für Energie, Bundesamt für Wohnungswesen (Hrsg.): Energetische Sanierung - Auswirkungen auf Mietzinsen,

B. Lenkungsabgaben und Energiestrategie 2050 (aus der Stellungnahme der Akademien zur Energiestrategie 2050⁴)

1. Energiestrategie 2050

Die akademien-schweiz unterstützen grundsätzlich die Energiewende und damit die Bemühungen, das Energiesystem grundlegend umzubauen und im Jahresmittel eine weitgehend auf inländischen erneuerbaren Quellen beruhende Energieversorgung sowie eine hohe Effizienz in der Energieproduktion und -nutzung anzustreben. Die Energiestrategie stellt insgesamt eine sinnvolle strategische Leitplanke für die Transformation des Schweizer Energiesystems in Richtung Nachhaltigkeit während der nächsten Jahrzehnte dar. Sie reduziert die ökologischen Risiken der konventionellen Energieversorgung und erschliesst der Schweiz technische Innovationspotentiale sowohl in der Forschung und Technologieentwicklung, wie auch für die Wirtschaft.

Die akademien-schweiz begrüßen, dass mit der vorgesehenen Einführung von Lenkungsabgaben die Energiewende konsequent weitergeführt und langfristig geplant wird.

2. Etappierung

Die in der Energiestrategie vorgesehene Etappierung legt die Hauptlast der Massnahmen auf die Zeit nach 2035 und damit auf zukünftige Generationen.

Diese Problematik bleibt mit der geplanten Verfassungsänderung weiterhin bestehen. Im erläuternden Bericht wird bei der möglichen Ausgestaltung der Lenkungsabgaben von den bisher in der Energiestrategie genannten Etappierung bezüglich Zielvorgaben (bis 2035) ausgegangen. Der Zeithorizont der möglichen Ausgestaltung der Lenkungsabgaben reicht nur bis 2030. Es wird jedoch nicht aufgezeigt, wie die Ausgestaltung der Massnahmen nach 2030 aussehen würde, um die Ziele bis 2050 zu erreichen.

Eine Etappierung von Massnahmen erhöht die politische Akzeptanz, birgt aber damit die Gefahr in sich, dass über "almost no-regrets" hinausgehende Massnahmen in die Zukunft verschoben werden. Andererseits werden Innovation und techno-ökonomischer Wandel stimuliert und so mit der Zeit weitere kostengünstige Reduktionsmassnahmen geschaffen. Eine gleichmässigerer Verteilung der Reduktionsanstrengungen über die Zeit (und damit eine gleichmässigerer Lastenverteilung auf die verschiedenen Generationen) ist auch mit dem vorgesehenen Verfassungsartikel möglich, da dieser die Höhe der Lenkungsabgaben offen lässt. Die Höhe der Lenkungsabgaben ist zusammen mit der Definition von zusätzlichen Massnahmen im Rahmen der Ausgestaltung der Gesetzesvorlage so festzulegen, dass die gewünschte Wirkung erzielt wird. Die akademien-schweiz empfehlen im Sinne von Transparenz und Schaffung von Akzeptanz die Darlegung von zusätzlichen Szenarien (mit Lenkungsabgaben und zusätzlichen Massnahmen), welche die Erreichung der Zielsetzungen bis 2050 aufzeigen.

Tabelle 2 im erläuternden Bericht stellt bereits verschiedene Szenarien vor. In der Variante K3 ist für 2030 eine CO₂-Abgabe von 240 CHF/Tonne vorgesehen, die inflationsbereinigt der Obergrenze des CO₂-Gesetzes entspricht. Die Variante K4 postuliert 336 CHF/Tonne und liegt bereits weit ausserhalb dessen, was international bisher diskutiert wird. In der politischen Realität hätte ein solcher Vorschlag zur Zeit wohl keine Chance. Zusätzliche Massnahmen, die zusammen mit der Klima- und Energieabgabe ein ausgewogenes und aufeinander abgestimmtes Instrumentenportfolio bilden, sind geeignet, um bei vertretbarer Höhe der Abgaben eine starke Reduktion zu erzielen. Dazu gehören je nach Bereich (Gebäude, Geräte, Fahrzeuge etc. etc.) z.B. Vorschriften, Anforderungen, Aus- und Weiterbildungen, gesetzliche Anpassung zur Abschaffung von Fehlanreizen, etc).

3. Zusätzliche Massnahmen

Zusätzlich zu den in der Energiestrategie des Bundesrats ausgearbeiteten Massnahmen bis 2020 werden weitere Massnahmen notwendig sein, um die Mittel- und Langfristziele zu

⁴ Die Texte in den Kästen stammen aus der Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz zur Energiestrategie 2050

erreichen. Diese zusätzlichen Massnahmen, insbesondere solche mit langer Vorlaufzeit, müssen schon heute geplant werden - insbesondere der später vorgesehene Übergang von Subventionen (KEV etc.) zu Lenkungsabgaben -, damit keine Investitionsunsicherheiten entstehen. Die energiewirtschaftliche Forschung und die internationale Erfahrung mit Umstellungen bei energiepolitischen Instrumenten zeigen, dass Investoren mit starker Verunsicherung auf fundamentale Veränderungen reagieren (z.B. von der Einspeisevergütung zu einem Quotensystem) und es im Umfeld solcher Veränderungen zunächst zu einem Investitionsboom und dann zu einem mehrjährigen Stillstand kommt.

Die akademien-schweiz begrüßen sehr, dass mit dem geplanten Verfassungsartikel dieses Anliegen umgesetzt wird und mit der Darlegung des Zeitrahmens die Investitionssicherheit für die Wirtschaft verbessert werden soll. Eine weitere wesentliche Verbesserung wird allerdings erst mit der Umsetzung im gesetzlichen Rahmen erreicht werden.

4. Langfristige Planung

Der in der Energiestrategie ab 2020 vorgesehene initiale Einsatz von Förderinstrumenten mit einem späteren Übergang zu Lenkungsabgaben ist sinnvoll. Der Übergang von einem System zum anderen muss aber langfristig geplant werden, damit keine unnötigen Marktverzerrungen entstehen. Dies könnte beispielsweise erreicht werden, indem auf der Aufkommenseite die lenkende Komponente bestehender Förderinstrumente schrittweise erhöht wird (z.B. CO₂-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffe, KEV-Umlage/Netzzuschlag), während gleichzeitig auf der Verwendungsseite der zweckgebundene Anteil schrittweise gesenkt wird.

Die akademien-schweiz unterstützen die mit der Vorlage geplante Vorgehensweise der schrittweisen Ablösung der bestehenden Instrumente durch die neuen Lenkungsabgaben. Bei der Umsetzung und Wirkungskontrolle sollte jedoch geprüft werden, ob die Ablösung der KEV nicht auch schneller erfolgen könnte (geplant sind Neuvergaben bis 2030). Es ist absehbar, dass mit einer weiteren Verringerung der Produktionskosten bei Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, einer mittelfristigen Erhöhung der Strompreise und gleichzeitiger differenzierter Einführung von Lenkungsabgaben bereits vor 2030 erneuerbare Energieanlagen auch ohne Subventionen ökonomisch rentabel sein können. Analog zu Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3 ist bei der Aufhebung der bestehenden Fördermassnahmen festzuhalten, dass diese schrittweise abzubauen und **spätestens** bis am 31. Dezember 2030 aufzuheben sind.

5. Vor- und Nachteile verschiedener Instrumente

Den Lenkungsabgaben und der ökologischen Steuerreform kommen Priorität zu, sie schaffen Anreize für Investitionen und die notwendigen grundlegenden Innovationen, ihre Verzögerung würde die Strategie im Hinblick auf die anvisierten Ziele unglaubwürdig machen. Je nach Anwendungsbereich ist jedoch der Einsatz unterschiedlicher Instrumente (Vorschriften oder Verpflichtungen, Lenkungsabgaben, Fördermassnahmen) sinnvoll. Obwohl Lenkungsabgaben ökonomische Vorteile haben, ist die politische Akzeptanz für genügend hohe Lenkungsabgaben fraglich.

Die verschiedenen Instrumente haben unter anderem folgende Vor- und Nachteile:

- **Vorschriften:** Sind im Bereich der Gebäude, des Wirkungsgrades von Geräten oder Motoren oder anderer standardisierbaren Systeme, also zur Verminderung des Nutzenergiebedarfs und beim relativen Verbrauch, sehr effektiv, beim absoluten Verbrauch (z.B. Flächenverbrauch, Anzahl eingesetzter Geräte, Anzahl gefahrene Kilometer) hingegen kaum einsetzbar. Sie können relativ rasch umgesetzt werden, geniessen aber nur bedingte politische Akzeptanz.
- **Fördermassnahmen:** Sind wie Vorschriften vor allem für die Reduktion des relativen Verbrauchs (z.B. Förderung effizienterer Geräte, Unterstützung von betrieblichen Massnahmen, Wärmeschutz von bestehenden Gebäuden, etc.) oder den Ausbau einsetzbar. Förderinstrumente finden leichter politische Mehrheiten und können mit Elementen angereichert werden, die ebenfalls eine Lenkungswirkung auslösen (z.B. KEV-Umlage/Netzzuschlag, zweckgebundene Verwendung der Mittel wie im Gebäudeprogramm).

Sie haben jedoch den Nachteil von Mitnahmeeffekten (Subvention von Massnahmen, die auch ohne Förderung durchgeführt werden)

- **Lenkungsabgaben:** In ökonomischen Modellen werden *staatsquotenneutrale Lenkungsabgaben* oft als beste Anfangslösung eingestuft, in der praktischen Implementierung haben sich allerdings genügend hohen Lenkungsabgaben zur Erreichung der erwünschte Lenkungswirkung als politisch schwer durchsetzbar erwiesen. Bei adäquater Implementierung (der Rückverteilung) haben staatsquotenneutrale Lenkungsabgaben den Vorteil, dass einkommensschwache Haushalte nicht überproportional belastet werden. *Zweckgebundene Lenkungsabgaben* haben einerseits eine gewisse Lenkungswirkung und erlauben die Finanzierung von Fördermassnahmen, sie belasten allerdings überproportional einkommensschwache Haushalte und solche, die wenige Optionen haben, um ihren Energieverbrauch zu senken (z.B. Mieterhaushalte, Industrien mit langen Investitionszyklen, Infrastrukturen).

Aufgrund dieser unterschiedlichen Eignung sollten die Instrumente zielgerecht differenziert werden und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen Rechnung tragen.

In den vier im erläuternden Bericht zur Vorlage aufgeführten Szenarien werden unterschiedliche, zum Teil sektorspezifische Gewichtungen der verschiedenen Massnahmen berücksichtigt. Die Hauptunterschiede zwischen den Szenarien liegen einerseits beim Gewicht der Lenkungsabgabe bezüglich der Zielerreichung bzw. der unterschiedlichen Höhe der Abgaben, andererseits beim Einbezug des Verkehrs in das Abgabensystem.

Die akademien-schweiz empfehlen, aufgrund der oben aufgeführten Vorteile, insbesondere der ökonomischen Effizienz von Lenkungsabgaben, einen möglichst hohen Umfang der staatsquotenneutralen Lenkungsabgaben anzustreben sowie die Möglichkeit einer differenzierte Abgabe, die nach dem Primärenergie- und CO₂-Gehalt (gemäss der Methode der Lebenszyklusanalysen) bemessen wird, zu nutzen und durch geringere Abgaben auf erneuerbaren Energieträgern deren Nutzung zu fördern.

Im Bericht zur Vorlage ist eine mögliche ökologische Steuerreform nicht erwähnt. Auch nach der Ablehnung der Initiative, die eine radikale Reform angestrebt hat, kann eine ökologische Steuerreform, welche die Energienutzung besteuert und gleichzeitig die Besteuerung anderer Waren oder Dienstleistungen reduziert (z.B. MWST, Einkommenssteuer, etc.) sehr wohl zur Erreichung der Klima- und Energieziele beitragen. Es sollte geprüft werden, wie die Vorlage im Hinblick auf eine ökologische Steuerreform abgestimmt werden kann (vorsorgliche Vermeidung von möglichen Inkonsistenzen).

Um im Falle von zweckgebundenen Abgaben einkommensschwache Haushalte nicht überproportional zu belasten, sollte darauf geachtet werden, dass der Einsatz allfälliger zweckgebundener Mittel einkommensschwache Haushalte speziell unterstützt.

Fragenkatalog

Teil I: Gesamtbeurteilung

Frage 1: Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?

Ja, aber...

Nein

Bemerkungen:

Wir haben auch heute kein eigentliches Fördersystem, sondern ein Mini-Lenkungssystem mit teilweise bzw. vollständig zweckgebundenen Abgaben (CO₂-Abgabe bzw. Abgabe auf Strom). Was tatsächlich ändert, ist die Höhe der Lenkungsabgaben und – verankert in der Verfassung - die Abschaffung der Möglichkeit, einen Teil der Einnahmen zweckgebunden zu verwenden.

Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

Frage 2: Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]

Brennstoffe

Treibstoffe

Strom, unter Vorbehalt

Bemerkungen:

Eine Stromabgabe müsste differenziert werden nach CO₂-Emission bei der Produktion bzw. nach Quelle. Ansonsten werden emissionsarme Energiegewinnungsanlagen, die zum Teil auf Stromeinsatz angewiesen sind (wie Wärmepumpen), in nicht sinnvoller Weise verteuert. Dies läuft dem Ziel der Energiestrategie zuwider. Am besten wäre, in allen drei Bereichen (Brenn-, Treibstoffe und Strom) die Abgabenhöhe soweit möglich nach den CO₂-Emissionen der Gesamtkette festzulegen. Dabei ist zu verhindern, dass eine doppelte Abgabenerhebung erfolgt (z.B. bei Power-to-gas-Anwendungen).

Falls überschüssige erneuerbare Elektrizität oder erneuerbare Elektrizität, die aus Markt- oder Netzgründen ansonsten nicht produziert oder abgeregelt würde (z.B. Wasserkraft an sonnigen Sommertagen) genutzt wird, soll diese gänzlich von den Abgaben befreit werden, da der Mehrwert einer solchen Nutzung für das Energie-Gesamtsystem gross ist.

Frage 3: Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]

Ja

Nein

Bemerkungen: Die Ausnahmeregelungen müssen allerdings so gestaltet werden, dass auch diese Unternehmen einen namhaften Beitrag an die Reduktionsziele leisten (z.B. durch Zielvereinbarungen o.ä.). Zudem ist eine Entlastung nur für Unternehmen vorzusehen, die durch die Abgabe im *internationalen* Wettbewerb Nachteile erleiden.

Frage 4: Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie

eine vollständige Rückverteilung?

eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?

Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?

Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds⁵ nach 2025?

Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?

Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?

Bemerkungen:

Die staatliche Finanzierung eines Technologiefonds ist kaum zielführend. Theoretische, industrieökonomische Überlegungen und praktische Erfahrungen insbesondere aus Baden-Württemberg zeigen, dass solche als staatlich angesehenen Fonds kaum in Anspruch genommen werden und wenn doch, dann zu ineffizienten Lösungen führen. Wichtig ist, die erforderlichen Entwicklungen rasch einzuleiten.

⁵ www.technologiefonds.ch

Im Anfangsstadium einer neuen Technologie ist eine anfängliche Förderung oft essentiell, um gegenüber etablierten Technologien konkurrenzfähig zu werden. Für in Zukunft entwickelte neue Technologien sollte auch eine befristete Förderungsmöglichkeit bestehen.

In Studien wurde gezeigt, dass die internationale Kooperationsbereitschaft zum Schutz des Weltklimas steigt, wenn Entwicklungsländer in ihren Mitigations- und Adaptationsanstrengungen unterstützt werden. Dazu sind zahlreiche Fonds, wie der Green Climate Fund gegründet worden, in die Industrieländer jedoch nur zögerlich einzahlen. Die Schweiz könnte hier ein klares Signal zu mehr internationaler Kooperation für das Weltklima schaffen.

Frage 5: Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]

Ja

Nein

Bemerkungen:

Frage 6: Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

Ja, aber...

Nein

Bemerkungen:

Wichtig ist der schrittweise Übergang von den Fördermassnahmen zur Lenkungsabgabe. Damit wird Unternehmen und Gebäudeeigentümern mit langen Re-Investitionszyklen die erforderliche Zeit für die Planung und Durchführung von Massnahmen gegeben.

Beim Ende des Gebäudeprogramms sind auch Möglichkeiten zu prüfen, wie vor allem bei Mietwohnungen in Altbauten die Sanierung in einer Weise beschleunigt werden kann, ohne dass die Mieten der betreffenden Wohnungen auf für die Mieter untragbare Weise steigen.

Wichtig ist die sorgfältige Planung zusätzlicher Massnahmen (z.B. Vorschriften, Anforderungen, Aus- und Weiterbildungen, gesetzliche Anpassung zur Abschaffung von Fehlanreizen, etc). sowie eine verlässliche Ankündigungspolitik.

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Möglichkeit des Endes für KEV-Gesuche vor 2030 ist vorzusehen, falls die entsprechenden Anlagen durch Preisentwicklungen auch ohne Subventionen rentabel werden.

Teil III:
Verwandtes
Thema

Frage 7: Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]

Ja

Nein

Bemerkungen:

Bezüglich einigen Vorschlägen im Rahmen dieser Vorlage fehlt es zur Zeit durch die bestehende Kompetenzabgrenzung zu den Kantonen an Durchsetzungsmöglichkeiten.